



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Änderung §130a Abs. 8 SGB V: Ausschreibungen erst ab vier Marktteilnehmern, zwingende Mehrfachvergabe und Berücksichtigung des Pharmastandortes Europa

Aktuell seit 30.04.2026 09:07:09

Angegeben von:

Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V. (R001463) am 26.06.2024

Beschreibung:

Änderung des §130a Abs. 8 SGB V dahingehend, dass Ausschreibungen erst ab vier Marktteilnehmern zulässig sind, eine zwingende Mehrfachvergabe vorgegeben wird und eine Berücksichtigung des Pharma-Standortes Europa

Betroffene Interessenbereiche (1)

Arzneimittel [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

SGB 5 [alle RV hierzu]